

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie an der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 17. Mai 2023

vom 18.07.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO B-WIPSY) vom 17. Mai 2023, die zuletzt mit Satzung vom 18.01.2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
In § 11 werden die Wörter „und Zulassung zur Bachelorprüfung“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ist es, Wirtschaftspsychologinnen und Wirtschaftspsychologen heranzubilden, die in der Lage sind, zur Lösung praktischer Probleme wissenschaftlich fundierte Verfahren anzuwenden. Diese Verfahren basieren auf Erkenntnissen aus psychologischen, wirtschaftlichen, verhaltenswissenschaftlichen und administrativen Funktionsbereichen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 wird gestrichen.
 - b. Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt neu gefasst: „¹Die Studierenden müssen zwei Studienschwerpunkte absolvieren. ²Das Angebot an grundsätzlich wählbaren Studienschwerpunkten sowie deren Inhalt und die zulässigen Kombinationen von Studienschwerpunkten ergeben sich aus der Satzung über die Studienschwerpunkte in den Studiengängen der Fakultät Wirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg. ³Die Wahl eines Studienschwerpunktmoduls ist verbindlich, sobald erstmals eine Prüfungsleistung im jeweiligen Studienschwerpunktmodul angetreten wurde.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. § 5 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 wird gestrichen.
 - b. Die Nrn. 3. bis 9. in § 5 Abs. 1 S. 4 werden zu Nrn. 2. bis 8.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort Lehrveranstaltungen die Wörter „sowie den Workshop Wissenschaftliches Arbeiten“ eingefügt.
 - b. In Abs. 2 lit. b werden die Wörter „mit dem Prädikat“ gestrichen und nach dem Wort Lehrveranstaltungen die Wörter „und des Workshops Wissenschaftliches Arbeiten“ eingefügt.
 - c. In Abs. 3 werden nach dem Wort Lehrveranstaltungen die Wörter „und des Workshops Wissenschaftliches Arbeiten“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Bachelorarbeit
(1)¹Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat, den Workshop Wissenschaftliches Arbeiten

erfolgreich absolviert hat und das Praktische Studiensemester begonnen hat. ³Die Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und beginnt am Tag der der Bekanntgabe des Themas. ⁵Der Zeitpunkt der Bekanntgabe und das Thema sind von der Aufgabenstellerin (Prüferin) oder dem Aufgabensteller (Prüfer) aktenkundig zu machen.

- (2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Erhält die oder der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.
- (4) Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist in einem Vortrag zu präsentieren und diskutieren.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. Im Modul 1.27 Bachelorarbeit werden die Angaben wie folgt neu gefasst:

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS-Gewichtung
1.27	Bachelorarbeit		15	10	130 ECTS + Workshop Wiss. Arbeiten + Beginn Prak. Studiensemester				2
1.27.1	Bachelorarbeit			8			BA	ja	12/15
1.27.2	Kolloquium			2			mdl. Präs. (10–30 min.)	mE/oE	3/15

- b. Die Angaben zu den Modulen 1.28 – 1.44 werden wie folgt neu gefasst:

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS-Gewichtung
1.28	Studienschwerpunkt 1 (siehe die Satzung über die Studienschwerpunkte in den Studiengängen der Fakultät Wirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg)		15	10	90 ECTS			ja	2
1.29	Studienschwerpunkt 2 (siehe die Satzung über die Studienschwerpunkte in den Studiengängen der Fakultät Wirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg)		15	10	90 ECTS			ja	2

- c. Die Angaben zu den Modulen 1.28 – 1.44 unter 2. Übersicht über die Studienschwerpunktmodule werden gestrichen.

- d. Ziffer 3 Übersicht über das Praktische Studiensemester wird zu Ziffer 2 Übersicht über das Praktische Studiensemester.
- e. Im Modul 1.45 Praktisches Studiensemester werden die Angaben wie folgt neu gefasst:

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS-Gewichtung
1.30	Praktisches Studiensemester		30	6	90 ECTS				1
1.30.1	Praxissemester	Praxissemester				TN	Praxisbericht	mE/oE	24/30
1.30.2	Praxisergänzende Vertiefung 1	SU, Ü, S, P, Ex ⁵		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
1.30.3	Praxisergänzende Vertiefung 2	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
1.30.4	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN=ZV	1 prLN	mE/oE	2/30

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a. Im Modul 1.27 Bachelorarbeit werden die Angaben zu 1.27.1 und 1.27.2 wie folgt neu gefasst:

Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Prüfungsinhalte
1.27.1	Bachelorarbeit	Problemstellung aus dem Studiengang, die selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten ist
1.27.2	Kolloquium	Präsentation und Verteidigung der in der Bachelorarbeit bearbeiteten wissenschaftliche Problemstellung aus dem Studiengang, die ein Verständnis für das Forschungsgebiet der Problemstellung voraussetzt

- b. Die Angaben zu den Modulen 1.28 – 1.44 unter 2. Übersicht über die Prüfungsinhalte der Studienschwerpunktmodule werden wie folgt neu gefasst:

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Prüfungsinhalte
1.28	Studienschwerpunkt 1	siehe die Satzung über die Studienschwerpunkte in den Studiengängen der Fakultät Wirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg
1.29	Studienschwerpunkt 2	siehe die Satzung über die Studienschwerpunkte in den Studiengängen der Fakultät Wirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

c. Im Modul 1.45 Praktisches Studiensemester werden die Angaben wie folgt neu gefasst:

Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Prüfungsinhalte
1.30	Praktisches Studiensemester	
1.30.1	Praxissemester	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation von potentiellen Praktikumsgeber-Unternehmen • Bewerbung und Vertragsverhandlung • Selbstorganisation • Schreiben eines Praktikumsberichts
1.30.2	Praxisergänzende Vertiefung 1:	<ul style="list-style-type: none"> • siehe aktuellen Studienplan
1.30.3	Praxisergänzende Vertiefung 2:	<ul style="list-style-type: none"> • siehe aktuellen Studienplan
1.30.4	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden zur Literaturrecherche • Auswertung wissenschaftlicher Literatur • Zitation/Zitiertechniken und Gestaltung von Literaturverzeichnissen • Beachtung der Standards wissenschaftlicher Arbeitsweise • Empirische Methoden • Struktur einer wissenschaftlichen Arbeit

§ 2

¹Die Änderungssatzung tritt am 15. September 2024 in Kraft. ²Die Änderungen des § 1 Nrn. 1, 5, 6, 7 lit. a., e. und 8 lit. a., c. gelten nicht für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben.